

| | | |
|---|--|-------------------|
| Mitteilung Nr. MIT-FS 7/2024 - Tischvorlage | | |
| zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV der / des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom Thema: | FS-7/2024 Elena Schiller, Claudius Kaminiarz Bündnis 90 / DIEGRÜNEN 20.03.2024 Klagen gegen das Jugendamt (Bündnis 90/Die Grünen) | |
| Beratung in öffentlicher Sitzung: | ja | Anzahl Anlagen: 0 |

I. Die Anfrage lautet:

Klagen gegen das Jugendamt

Nach uns vorliegenden Informationen werden zurzeit diverse Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Bremen gegen das Bremerhavener Amt für Jugend, Familie und Frauen geführt. Der Grund hierfür soll Untätigkeit bzw. nicht genügende Aufgabenwahrnehmung durch das Amt sein.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Verfahren gegen das Amt für Jugend, Familie und Frauen sind aktuell beim Verwaltungsgericht Bremen anhängig?
 - a. Wie viele davon werden aufgrund von Untätigkeit oder nicht genügender Aufgabenwahrnehmung geführt?
 - b. Welche Maßnahmen plant der Magistrat, um die beklagten Umstände abzustellen?

II. Der Magistrat hat am 24.04.2024 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1: Wie viele Verfahren gegen das Amt für Jugend, Familie und Frauen sind aktuell beim Verwaltungsgericht Bremen anhängig?

Antwort: Weder das Rechts- und Versicherungsamt noch das Amt für Jugend, Familie und Frauen führt eine Statistik über die beim Verwaltungsgericht Bremen anhängigen Verfahren und deren Anlass. Dem Aktenmanagementsystem des Rechts- und Versicherungsamtes lässt sich lediglich entnehmen, dass derzeit knapp über 100 gerichtliche Verfahren geführt werden. Dies umfasst allerdings auch Verfahren vor anderen Gerichten sowie Verfahren, die vor dem Verwaltungsgericht zwar bereits abgeschlossen, die Akten aber noch nicht abgelegt wurden (etwa weil noch ein Rechtsmittel anhängig ist). Ebenso wird hier nicht zwischen Aktiv- und Passivprozessen (Gerichtsverfahren initiiert durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen bzw. Gerichtsverfahren initiiert von anderen gegen das Amt für Jugend, Familie und Frauen) unterschieden.

Um eine belastbare Antwort zu geben, bedürfte es einer sehr zeitaufwändigen Durchsicht sämtlicher offener Akten. Das ist auf Grund des hohen Arbeitsanfalls und der Kurzfristigkeit der Beantwortung weder durch das Rechts- und Versicherungsamt noch durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen leistbar.

Zu Frage 1a: Wie viele davon werden aufgrund von Untätigkeit oder nicht genügender Aufgabenwahrnehmung geführt?

Antwort: Vom Amt für Jugend, Familie und Frauen konnten vier Verfahren als Untätigkeitsklagen von zwei verschiedenen Klageführerinnen identifiziert werden. Im Übrigen bedürfte es einer Durchsicht sämtlicher Verfahren. Dies ist, wie bereits dargestellt, kurzfristig nicht möglich.

Zu Frage 1b: Welche Maßnahmen plant der Magistrat, um die beklagten Umstände abzustellen?

Antwort: Die im Jahr 2023 abgeschlossene Organisationsuntersuchung für drei Abteilungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen hat einen Mehrbedarf an Personal deutlich gemacht. In den zuständigen Ausschüssen wurden Beschlüsse gefasst, um die Dienststellen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, für die bereits eine Personalbemessung stattgefunden hat, mit zusätzlichen Fachkräften auszustatten. Das gilt insbesondere für den Allgemeinen Sozialen Dienst, den Pflegekinderdienst und die Amtsvormundschaften. Personalbemessungen in weiteren Abteilungen werden folgend durchgeführt. Die Besetzung von erforderlichen Sozialarbeiter/innen- oder anderen Fachkraft-Stellen erfolgt auf Grund des Fachkräftemangels sukzessive. Eine Aufstockung des Personals gehört somit zu den wesentlichen Maßnahmen, um möglichen Verwaltungsverfahren, die auf Grund langer Bearbeitungszeiten des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers entstehen, vorzubeugen.

Die Mitarbeitenden des Amtes für Jugend, Familie und Frauen verfügen über fachbezogene Ausbildungen bzw. Studienabschlüsse und arbeiten auf der Basis der rechtlichen und fachlichen Grundlagen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches. Gleichwohl werden sich Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Verwaltungsbescheiden, Sorgerechtsangelegenheiten und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII nicht vermeiden lassen. Sie stellen für die Bürgerinnen und Bürger ein rechtmäßiges Instrument dar, um die getroffenen Maßnahmen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Grantz
Oberbürgermeister